

Gebührenverordnung (GebVO) vom 11. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Die einzelnen Gebühren	5
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13

Die **Gebührenverordnung** regelt die Erhebung von Gebühren durch die Gemeinde Zumikon.

Verabschiedet vom Gemeinderat Zumikon
am 2. Oktober 2017

Angenommen an der Gemeindeversammlung
vom 11. Dezember 2017.

Inkrafttreten per 1. Januar 2018.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a. Leistungen der Verwaltung oder von ihr beauftragter Dritter,
- b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf den vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarifen zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a. nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b. nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c. nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat bzw. das nach Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten in den Gebührentarifen fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat legt in den Gebührentarifen die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Die Gebührentarife und ihre Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren wie folgt erhöht oder reduziert werden:

- a. Erhöhung um maximal 100 % für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden. In den Bereichen der Schule (Musikschule, Tagesbetreuung etc.) sind höhere Auswärtigen-Zuschläge möglich.
- b. Erhöhung um maximal 100 % bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache.
- c. Reduktion um maximal 50 % wenn eine Sache ohne materiellen Entschaid erledigt wird.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

Von Amts wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a. für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b. die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c. die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d. wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwands vorliegen.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

- ² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.
- ³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.
- ⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- ⁵ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.
- ² Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.
- ³ Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Art. 14 Gebührenverfügung

- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen. Gilt in Einzelfällen eine andere Frist, wird dies auf der Rechnung vermerkt.
- ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

- ¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird gegen die Person eine Betreibung eingeleitet.
- ² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahrs ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

2. Die einzelnen Gebühren

2.1 Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden im Normalfall keine Gebühren erhoben.

2.2 Meldewesen, Einwohnerregister

Art. 19 Einwohnerdienste

¹ Für jede erwachsene Person und für jedes Dokument werden Gebühren erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 20 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Listenauskünfte dürfen erteilt werden, wenn sie für einen ideellen Zweck verwendet werden. Für Vereine, Organisationen und Institutionen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport und Politik, deren Aktivitäten zum Gemeinschaftsleben beitragen oder im Interesse des Gemeinwohls erfolgen, können Listenauskünfte gegen eine geringe Pauschalgebühr erteilt werden.

2.3 Bürgerrecht

Art. 21 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die im Rahmen von Bürgerrechtsgesuchen erhobenen Gebühren richten sich grundsätzlich nach der Bürgerrechtsverordnung des Kantons Zürich.

² Für unter 25-jährige Personen wird nur die hälftige Gebühr verrechnet.

³ Werden minderjährige Kinder und Jugendliche in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wird für diese keine zusätzliche Gebühr erhoben.

⁴ Im Fall des Rückzugs eines Einbürgerungsgesuchs wie auch für die Ablehnung eines Gesuchs werden Gebühren für den bereits entstandenen Aufwand verrechnet.

Art. 22 Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizer Staatsangehörige beträgt höchstens CHF 700.00 pro Person.

² Bei langjährigem Aufenthalt in der Gemeinde kann die Gebühr erlassen werden.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 23 Ausländer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige beträgt höchstens CHF 1'500.00 pro Person.

² Für Bewerber mit Rechtsanspruch gelten die reduzierten Ansätze gemäss den kantonalen Vorgaben.

³ Die Bürgerrechtsbewerber haben die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnis-Test selber zu tragen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

2.4 Fürsorge

Art. 24 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen

¹ Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

² Abs. 1 gilt auch für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der Asylfürsorge, Alimentenhilfe und Sozialversicherungen (wie Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Beihilfen und Gemeindegzuschüsse).

³ Für das Ausstellen einer Sozialhilfebestätigung kann eine geringe Gebühr verlangt werden.

2.5 Friedhofswesen

Art. 25 Bestattungskosten

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormalig zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, sowie für die Heimführung von innerhalb des Kantons Zürich nach Zumikon.

² Bei Personen, die nicht Bürger von Zumikon sind oder ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 26 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung pauschal für die gesamte Grabesruhe erhoben.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.6 Finanzen und Steuern

Art. 27 Kommunale Steuerbehörden

Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Art. 28 Steuerausweise

Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30.00 und CHF 200.00.

2.7 Schulwesen und Berufsbildung

Art. 29 Volksschule

Die Schule Zumikon erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Vorgaben und Empfehlungen des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, wenn immer möglich nach kostendeckenden Ansätzen.

Art. 30 Schulische Tagesbetreuung

Für die schulische Tagesbetreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten.

Art. 31 Berufsbildung

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule den maximalen Beitrag von dem Lernenden bzw. von dessen Eltern nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

Art. 32 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule kann für Verwaltungsleistungen Gebühren bis höchstens CHF 350.00 pro Fall verrechnen.

2.8 Benützung von kommunalen Einrichtungen

Art. 33 Gemeindebibliothek

¹ Die Gebühren für die Benützung der Gemeindebibliothek richten sich nach der entsprechenden Benutzerordnung. Sie sind nicht kostendeckend.

² Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 34 Schwimmbad

¹ Für die Benützung des Frei- und Hallenbads Juch werden Abonnements für 4, 6 oder 12 Monate sowie Geldwertkarten, 10er Abonnements oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Für die Benützung der Sauna im Schwimmbad Juch werden Dauerkarten für 12 Monate, Geldwertkarten oder Einzeleintritte ausgestellt.

³ Für Kinder und Jugendliche können reduzierte Preise festgesetzt werden.

⁴ Die Festsetzung der Gebühren orientiert sich an den Marktpreisen.

Art. 35 Gemeindesaal, Turnhallen, weitere Räumlichkeiten

¹ Für die Benützung von Gemeindesaal, Turnhallen sowie weiteren öffentlichen Räumlichkeiten werden Gebühren nach Zeitdauer und Art der Nutzung erhoben.

² Für die Benützung an Wochenenden wird die Benützungsg Gebühr um 25 % erhöht.

³ Für ortsansässige Vereine, Einwohner von Zumikon und öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in Zumikon kann die Gebühr für nicht-kommerzielle Anlässe ermässigt oder gar erlassen werden.

⁴ Für alle übrigen Benützenten und für kommerzielle Anlässe wird eine Gebühr erhoben. Diese bewegt sich in einer Bandbreite von CHF 100.00 bis CHF 1'500.00.

⁵ Besondere zusätzliche Tätigkeiten, wie Extrareinigung, Einrichtung des Raums sowie die Behebung von Schäden werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 36 Weitere kommunale Einrichtungen

¹ Für weitere kommunale Einrichtungen setzt der Gemeinderat die Benützungsgebühren so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

² Dienen die Gebühren einer Benützung, die gleichzeitig andere Gemeindeaufgaben erfüllt, gilt das Kostendeckungsprinzip nicht.

2.9 Nutzung von öffentlichem Grund

Art. 37 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden in der Regel marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Auf die Erhebung von Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen für Personen mit Parkierungserleichterung für gehbehinderte Personen (offizielle Parkkarte) wird verzichtet. In allen anderen Fällen gelten die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Art. 38 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Regeln der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Vorübergehende oder untergeordnete Inanspruchnahmen, wie Leitungen, Schaukästen, Baugrubenumschliessungen und Erdanker, werden in der Regel durch eine einmalige Gebühr abgegolten.

³ Lang andauernde und intensive Inanspruchnahmen, wie Überbauungen von Strassengebiet, werden durch jährlich wiederkehrende Gebühren abgegolten.

⁴ Bei der Beanspruchung von öffentlichem Grund im Rahmen von Chilbi, anderen Dorffesten und Märkten kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

⁵ Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Verwaltungsgebühren erhoben.

Art. 39 Beschädigungen an kommunaler Infrastruktur

¹ Werden Strassen, Wege und andere öffentliche Anlagen beschädigt, stellt die Gemeinde den rechtmässigen Zustand auf Kosten des Verursachers wieder her. Die Aufwendungen dafür bemessen sich nach den Preisen des Unternehmens, welches die Gemeinde mit der Ausführung beauftragt hat. Zusätzlich zu diesen Kosten kann ein Bearbeitungszuschlag von CHF 100.00 bis CHF 500.00 erhoben werden.

² Stellt die Gemeinde den rechtmässigen Zustand mit eigenem Personal wieder her, richten sich die Kosten nach den Stundenansätzen des Gebührentarifs. Zusätzlich zu diesen Kosten kann ein Bearbeitungszuschlag von CHF 100.00 bis CHF 500.00 erhoben werden.

2.10 Polizeiwesen

Art. 40 Gastgewerbepatente

¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 20.00 und CHF 1'000.00.

² Den ortsansässigen Vereinen, Organisationen oder Institutionen kann die Gebühr für ein befristetes Patent bei internen Veranstaltungen oder solchen mit kulturellem oder gemeinnützigem Charakter ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 41 Hinausschieben Schliessungsstunde

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften oder für einzelne Festanlässe wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern etc. werden Gebühren nach Aufwand bis höchstens CHF 1'000.00 erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis höchstens CHF 1'500.00 pro Jahr erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis höchstens CHF 2'000.00 erhoben werden.

Art. 42 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen CHF 200.00 und CHF 8'000.00 für vier Jahre. Diese Abgabe wird separat in Rechnung gestellt.

Art. 43 Testkäufe

¹ Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Testkäufe nach Aufwand berechnet.

Art. 44 Hunde

Hundehalter haben für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine jährliche Gebühr zu bezahlen, zuzüglich einer allfälligen Gebühr für einmalige Administrativaufwendungen wie z.B. die Erstanmeldung.

Art. 45 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 46 Weitere polizeiliche Bewilligungen und Tätigkeiten

Für weitere polizeiliche Tätigkeiten, wie Bewilligungen für Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen, Spezialanlässe oder das Durchführen von Zustellungen etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

2.11 Feuerwesen

Art. 47 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

2.12 Zivilschutz

Art. 48 Zivilschutz, Schutzraumkontrolle

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodische Schutzraumkontrollen keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührentarif geregelt.

2.13 Lebensmittelkontrolle

Art. 49 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt im Normalfall höchstens CHF 1'000.00. Die Verrechnung von ausserordentlichen Massnahmen, welche über den gewöhnlichen Kontrollaufwand hinausgehen, ist möglich.

2.14 Bauwesen

Art. 50 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwands erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Art. 51 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren für sämtliche Vorhaben, wie auch für andere Aufwendungen im Bauwesen, bemessen sich grundsätzlich nach Aufwand.

² Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

Art. 52 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.00.

² Sie kann für jedes einzelne Gebäude erhoben werden, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ können Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen (inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen) werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Die Minimalgebühr im baurechtlichen Verfahren beträgt CHF 300.00.

⁷ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.00.

⁸ Die Kosten für die gesetzliche Publikation von Baugesuchen werden der gesuchstellenden Person weiter verrechnet.

Art. 53 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 25 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² In Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, werden die gemäss Art. 51 und 52 berechneten Gebühren wie folgt angemessen reduziert:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide: Reduktion um mindestens 50 %.
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen: Reduktion um mindestens 25 %.
- c. einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren: Keine Reduktion.
- d. Behandlung von Vorentscheiden: Reduktion um mindestens 50 %.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 52 Abs. 6 in jedem Fall CHF 300.00.

Art. 54 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 55 Baustellen

¹ Der Personal- und Sachaufwand der Verwaltung für Massnahmen wegen privaten Baustellen, wie Anwohnerinformationen, Umleitungen und Publikationen, wird zu marktüblichen Ansätzen analog den Regieansätzen des Schweizerischen Baumeisterverbands in Rechnung gestellt.

² Bei der Realisierung gemeinsamer Strassen- und Werkleitungsprojekte werden die Leistungen der Verwaltung den beteiligten öffentlichen und privaten Trägerschaften der Werke nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 56 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplans bezahlen die beteiligten Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 57 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

2.15 Luftreinhaltung

Art. 58 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist der Grundeigentümer.

2.16 Vermessung, Geoinformation

Art. 59 Amtliche Vermessung, Geoinformation

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 % des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach jeweils gültigen Ansätzen der Gemeinde, sowie nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (BOB), verrechnet.

³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

2.17 Strassenunterhalt

Art. 60 Unterhalt auf Privatstrassen

Bei Strassen im Privateigentum werden Reinigung und Winterdienst nur in Ausnahmefällen durch die Gemeinde übernommen. In Fällen, in welchen solche Arbeiten ausgeführt werden, werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen berechnet und pauschalisiert der Eigentümerschaft der Strasse verrechnet.

Art. 61 Belagsreparaturen

¹ Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen im Anschluss an Aufgrabungen für Werkleitungen im Strassen- und Weggebiet sind grundsätzlich Sache des Strasseneigentümers. Die Ausführung und die Rechnungsstellung an die Abteilung Tiefbau, zur Weiterverrechnung an den Verursacher, erfolgt durch Dritte, gemäss dem kantonalen Grabentarif.

² Für die Ausführungskontrolle und die Administration wird eine Gebühr bis höchstens CHF 2'000.00 verrechnet.

2.18 Rechtspflege

Art. 62 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt höchstens CHF 750.00.

Art. 63 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel CHF 300.00 bis CHF 1'500.00.

Art. 64 Friedensrichter

Der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 65 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 66 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats oder einer anderen Gemeindebehörde werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

³ Im Speziellen wird der allgemeine Teil des Gebührenreglements der Gemeinde Zumikon vom 7. Dezember 2015 (Art. 1 bis 21) auf den Zeitpunkt des Inkraftsetzens der vorliegenden Gebührenverordnung aufgehoben.

Namens der Politischen Gemeinde

Jürg Eberhard
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber